

# Merkblatt zur Erhebung von Elternbeiträgen gemäß der Satzung des Kreises Viersen über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme der Tageseinrichtungen für Kinder

---

Niederkrüchten, im Februar 2017

Sehr geehrte Eltern,

der Kreistag des Kreises Viersen hat am 21. März 2013 die erste Änderung der Satzung des Kreises Viersen über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme der Tageseinrichtungen für Kinder vom 16. Dezember 2011 beschlossen.

Die wesentlichen Bestimmungen sind:

- Die Eltern haben entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit monatlich öffentlich-rechtliche Beiträge zu den Jahresbetriebskosten der Tageseinrichtungen zu entrichten.
- Die Höhe des Elternbeitrages ist einkommensabhängig; Bemessungsgrundlage ist die Summe der positiven Einkünfte der Eltern im Sinne des § 2 Abs. 1 u. 2 des Einkommensteuergesetzes. Positive Einkünfte sind demnach bei Arbeitnehmern das Bruttoarbeitsentgelt abzüglich Werbungskosten, bei Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb und selbständiger Arbeit der Gewinn, bei anderen Einkünften (z. B. Einnahmen aus Kapitalvermögen) der Überschuss der Einnahmen über die Werbungskosten.

Den positiven Einkünften sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern und das Kind hinzuzurechnen. Das **Kindergeld** nach dem Bundeskindergeldgesetz und entsprechenden Vorschriften ist **nicht hinzuzurechnen**. Das **Elterngeld** nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz ist mit einem Betrag in Höhe von **150,00 bzw. 300,00 Euro anrechnungsfrei**.

Für das **dritte** und jedes **weitere** im Haushalt lebende Kind sind die nach § 32 Abs. 6 Einkommensteuergesetz zu gewährenden **Freibeträge** von dem ermittelten Einkommen **abzuziehen**.

Dem Einkommen der in § 5 Absatz 1 der Satzung genannten Personen ist ein Betrag in Höhe von **10 v. H.** der Einkünfte aus dem Beschäftigungsverhältnis (Beamtin/Beamter) oder aufgrund der Ausübung eines Mandates **hinzuzurechnen**.

- Die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflege durch Kinder, die am 01. August des Folgejahres schulpflichtig werden, ist in dem Kindergartenjahr, das der Einschulung vorausgeht, beitragsfrei. Abweichend hiervon ist für Kinder, die vorzeitig in die Schule aufgenommen werden, die Inanspruchnahme einer Kindertageseinrichtung oder Kindertagespflege ab dem der verbindlichen Anmeldung zum 15. November folgenden Monate für maximal 12 Monate beitragsfrei. Wird ein schulpflichtiges Kind vom Schulbesuch zurückgestellt, ist auch das zusätzliche Kindergartenjahr beitragsfrei.
- Besuchen mehr als ein Kind einer Familie oder von Personen, die nach § 2 der v. g. Satzung des Kreises Viersen an die Stelle der Eltern treten, gleichzeitig im Geltungsbereich der v. g. Satzung eine Tageseinrichtung für Kinder oder wird ein Geschwisterkind in Tagespflege gem. § 22 ff SGB VIII betreut, wird der Elternbeitrag nur für ein Kind erhoben. Die Beiträge entfallen für diejenigen Geschwisterkinder, für die im Vergleich der fiktiven Beiträge für alle Geschwisterkinder ein geringerer Beitrag gelten würde. In den Fällen, in denen für ein Kind Beitragsfreiheit nach § 4 Abs. 2 der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen besteht, wird für kein Geschwisterkind bei Besuch einer Tageseinrichtung für Kinder oder Betreuung in Tagespflege im Geltungsbereich der v. g. Satzung ein Elternbeitrag erhoben

Auf Antrag können die Elternbeiträge vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe ganz oder teilweise erlassen werden, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist (§ 90 Abs. 3 SGB VIII).

- Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommensteuergesetz gewährt oder ein Kindergeld gezahlt, treten die Personen, die diese Leistung erhalten, an die Stelle der Eltern. In diesem Fall ist ein Elternbeitrag zu zahlen, der sich höchstens nach Stufe 2 der Elternbeitragstabelle für die jeweilige Betreuungsform und -zeit richtet.
- Maßgebend für die Bemessung der Elternbeiträge ist das Einkommen des laufenden Kalenderjahres.

**Änderungen der Einkommensverhältnisse, die zur Zugrundelegung einer höheren Einkommensgruppe führen können, sind unverzüglich anzugeben.**

Spätestens bei **Aufnahme** des Kindes in die Tageseinrichtung haben die Eltern **schriftlich anzugeben und nachzuweisen**, welche Stufe der Elternbeitragstabelle für ihre Elternbeiträge zugrunde zu legen ist. Danach sind die Eltern verpflichtet, auf Verlangen die entsprechenden Angaben zu machen.

Ohne Angaben zur Einkommenshöhe oder ohne die geforderte Glaubhaftmachung ist der höchste Elternbeitrag der entsprechenden Betreuungsform und -zeit zu leisten.

- Der Elternbeitrag ist auch während der Schließungszeiten zu zahlen. Dies gilt auch für Kinder, die im laufenden Jahr in die Schule aufgenommen werden.
- Auch in den Fällen, in denen das Kind im Laufe eines Monats in die Einrichtung aufgenommen oder aus der Einrichtung entlassen wird, ist ein voller Monatsbeitrag zu entrichten.
- Der Träger der Kindertageseinrichtung kann ein Entgelt für Mahlzeiten verlangen.

**Elternbeitragstabelle:**

Stufe	Jahreseinkommen	Beitrag für Kinder ab vollendetem 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt			Beitrag für Kinder ab vollendetem 2. Lebensjahr bis zum 3. Lebensjahr			Beitrag für Kinder bis zum 2. Lebensjahr		
		25 WStd.	35 WStd.	45 WStd.	25 WStd.	35 WStd.	45 WStd.	25 WStd.	35 WStd.	45 WStd.
1	bis 16.000	0	0	0	0	0	0	0	0	0
2	bis 26.000	22	27	47	36	41	62	54	59	76
3	bis 39.000	42	47	79	66	71	105	118	123	159
4	bis 52.000	72	77	130	111	116	171	178	183	235
5	bis 65.000	115	120	199	177	182	266	237	242	311
6	bis 78.000	155	160	266	234	239	350	269	274	353
7	bis 91.000	170	175	291	258	263	386	297	302	388
8	über 91.000	185	190	316	280	285	418	323	328	421

Für Kinder im schulpflichtigen Alter ist der Beitrag analog wie für Kinder ab vollendetem 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt anzuwenden.

Sollten Sie weitere Fragen hinsichtlich der Erhebung von Elternbeiträgen haben, so können Sie sich gerne an Frau Simon bei der Gemeindeverwaltung Niederkrüchten (Tel.: 02163/980-168) wenden.

Gemeinde Niederkrüchten  
Der Bürgermeister